

Vereinssatzung

des

InteGREATER e.V.

- Mitgliederversammlung 04/2013 -

Präambel

Untersuchungen des BAMF 2009 zeigten, dass junge Ausländerinnen und Ausländer in allen Teilen des Bildungssystems unterrepräsentiert sind. Als ausschlaggebende Gründe werden vor allem die geringeren schulischen Bildungsniveaus genannt. Häufig liegt der Grund für eine schlechte Bildung und Ausbildung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Unkenntnis über das deutsche Bildungssystem und seine Möglichkeiten.

Daher sieht der Verein „InteGREATER“ gerade in der Information und Aufklärung über das deutsche Bildungssystem eine Chance, den zurzeit vorhandenen Schwierigkeiten bei Migranten entgegenzuwirken. Den Vereinszweck will der Verein „InteGREATER“ insbesondere durch Informationsveranstaltungen, Motivationskampagnen und Aufklärungsarbeit bei Eltern und Schülern mit Migrationshintergrund erreichen.

Der Verein macht sich zur Aufgabe, Eltern mit Migrationshintergrund und ihre Kinder über die Bedeutung von Bildung aufzuklären. Ihnen soll unter anderem der Aufbau des deutschen Schulsystems erklärt werden. Außerdem sollen die alternativen Wege zu einem Abschluss bzw. zum beruflichen Erfolg dargelegt werden und die Wichtigkeit von Bildung als Schlüssel zur Integration verdeutlicht werden. Zum anderen möchte der Verein das politische Bewusstsein von Migrantinnen und Migranten sowie deren stärkere Einbringung in öffentliche Belange fördern und unterstützen.

Der Verein möchte die Perspektiven der Eltern und Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund für den eigenen Bildungsweg erweitern. Hierfür sollen pro Bundesland bis zu 120 „Leuchttürme“, d.h. Personen mit Migrationshintergrund, die das deutsche Bildungs- und Ausbildungssystem erfolgreich durchlaufen haben und einen erfolgreichen Einstieg in den von ihnen gewählten Beruf hatten und somit Vorbildfunktion übernehmen können, auf ehrenamtlicher Basis gefunden werden. Im Rahmen von Veranstaltungen sollen diese erfolgreichen Migrantinnen und Migranten ihre unterschiedlichen Lebensläufe darstellen und zeigen, dass Erfolg

zwar mit Bildung, aber nicht unbedingt mit einem akademischen Ausbildungsweg verbunden sein muss.

Die jungen Migrantinnen und Migranten vermitteln ihren Bildungsweg authentisch und sind damit „greifbares Vorbild“;

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „InteGREATER“ (nachfolgend „Verein“ genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung sowie der Berufsbildung.
- (2) Der Verein erreicht diesen Vereinszweck insbesondere durch:
 - (2.1) Die Durchführung von Kursen und/oder Veranstaltungen zur Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund, auch von Informationsveranstaltungen an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, Kulturzentren, Moscheen. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sollen aktiv bei der Aufklärung über Schule und Berufsausbildung in Deutschland unterstützt werden; hierzu zählen
 - (2.1.1) Vorträge und Podiumsdiskussionen mit dem Ziel, die öffentliche Wahrnehmung erfolgreicher Migrantinnen und Migranten einer breiteren Öffentlichkeit durch Informationen über Printmedien, Pressearbeit, Veranstaltungen etc. zu verbessern;
 - (2.1.2) Beratung bei Berufsorientierung und Unterstützung von Fortbildungen im beruflichen Bereich;

- (2.1.3) Hilfe bei der Orientierung und Förderung im Bereich Bildung durch Unterstützung bei Berufswahlentscheidungen von jungen Migrantinnen und Migranten. Dafür sucht er Kontakt zur Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und anderen berufsbildenden Einrichtungen und Projekten, um vermittelnd tätig werden zu können;
- (2.1.4) Hilfe bei der Orientierung und Förderung im schulischen Bereich; der Verein will intensiv mit Projekten zusammenarbeiten, die mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an hessischen Bildungseinrichtungen arbeiten und die Eltern einbeziehen; er beabsichtigt, die Vernetzung von institutionellen Maßnahmen sowie Initiativen im Bereich von Bildungsförderung von Migranten zu fördern.
- (2.2) Die Durchführung von Kursen/ Fortbildungen für Eltern und Jugendliche mit Migrationshintergrund, insbesondere durch die Schaffung zusätzlicher Angebote zur Förderung von erfolgreichen Bildungswegen und eines Bewusstseins von der Wichtigkeit der Bildung;
- (2.3) Die Beratung, das Mentoring und das Coaching von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in familiären, persönlichen und beruflichen Fragestellungen.

Der Verein führt die vorstehend genannten Maßnahmen durch eigene ehrenamtlich tätige Mitglieder durch.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Zum Erreichen der Gemeinnützigkeit soll der Verein in das entsprechende Register eingetragen werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder / Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen aus den Bereichen der Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und des öffentlichen Lebens werden.
- (2) Den Verein bilden „Stimmberechtigte Mitglieder“, „Leuchttürme“ und „Ehrenmitglieder“ (Mitglieder). Die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der „Stimmberechtigte Mitglieder“ und der Leuchttürme ergeben sich aus den §§ 6 und 7. „Stimmberechtigte Mitglieder“ können nur volljährige natürliche Personen oder juristische Personen oder Institutionen werden.
- (3) Die Anzahl der Leuchttürme ist auf einhundertzwanzig (120) je Bundesland der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Maßgeblich für die Anzahl der Leuchttürme je Bundesland ist der erste Wohnsitz des jeweiligen Leuchtturms.
- (4) Personen oder juristische Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der anwesenden Stimmen. Ehrenmitglieder haben alle mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Personen im Sinne des § 4 Abs. 1, welche die Satzung bis zum 31.03.2010 ratifizieren, erwerben die Mitgliedschaft im Verein mit in Kraft treten der Satzung (nachfolgend „Gründungsmitglieder“ genannt).
- (2) Personen im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2. können auch nach in Kraft treten der Satzung in den Verein aufgenommen werden („Neumitglieder“).

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag, welcher bei natürlichen Personen Angaben über Vor- und Zunamen, Adresse sowie Beruf und bei juristischen Personen Firmierung, Sitz sowie Nummer der Eintragung im zuständigen Register beinhaltet.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig und setzt in der Regel eine vorherige Abmahnung voraus. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder fällige Beiträge eines „Stimmberechtigten Mitglieds“ trotz zweier Mahnungen nicht bezahlt werden oder ein Leuchtturm für einen Zeitraum von sechs (6) zusammenhängenden Monaten nicht mehr für den Verein als Leuchtturm im Sinne der Absätze 4 und 5 der Präambel tätig war. Über das Ausscheiden nach dieser Vorschrift entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen. Der Vorstand gibt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich bekannt. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang (Ausschlussfrist) die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen (Berufung). Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Legt der Ausgeschlossene keine Berufung ein, wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Monatsfrist wirksam. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge und Umlagen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt (i) durch Tod (bei natürlichen Personen) oder (ii) bei Leuchttürmen zum Ende des Kalenderjahres in dem der Leuchtturm das 33. Lebensjahr beendet hat oder (iii) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Zweck und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen und die Durchsetzung der Vereinsziele und -zwecke unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen oder gefährden können.
- (3) „Stimmberechtigte Mitglieder“ haben die satzungsgemäß beschlossenen Vereinsbeiträge einschließlich etwaiger Umlagen und Aufnahmegebühren fristgerecht zu entrichten. Entsprechendes kann in einer Beitragsordnung geregelt werden. Die unter § 7 aufgeführten Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, es sei denn, der Vorstand beschließt hiervon Abweichendes. Leuchttürme und Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen, ihre Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.
- (4) Die Beitragsordnung kann mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen und verändert werden. Sie kann besondere Bestimmungen über Aufnahmegebühren/ Mitgliedsgebühren für Neumitglieder enthalten.

§ 7 Rechte der Mitglieder / Wahlordnung für Delegierte Leuchttürme als Satzungsbestandteil

- (1) „Stimmberechtigte Mitglieder“ sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.
- (2) Leuchttürme sind in der Mitgliederversammlung als Gäste teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Leuchttürme wählen nach der „Wahlordnung für Delegierte Leuchttürme“ je Bundesland bis zu zwei „Delegierte Leuchttürme“, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind. Die Wahlordnung für Delegierte Leuchttürme ist Bestandteil der vorliegenden Satzung. Für Änderungen der Wahlordnung für Delegierte Leuchttürme gelten die Anforderungen an eine Satzungsänderung.
- (4) Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.
- (5) Alle natürlichen und volljährigen Mitglieder des Vereins können in Ämter gewählt werden.

- (6) Die Mitgliedschaftsrechte sind mit Ausnahme eines bestehenden Stimmrechts nicht übertragbar.

III. Organe des Vereins, Beschlussfassung

§ 8 Allgemeines

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden des Vereins als Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind (i) die „Stimmberechtigten Mitglieder“, (ii) die Ehrenmitglieder und (iii) die nach der Wahlordnung für Delegierte Leuchttürme gewählten Delegierten Leuchttürme.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie soll bis spätestens Ende April des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres abgehalten werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - (4.1) auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere, wenn das Wohl des Vereins es erfordert,
 - (4.2.) falls die Einberufung von mindestens 25 % aller Mitglieder (Ungeachtet dessen, ob diese ein Stimmrecht haben oder nicht) unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird,
 - (4.3.) soweit es die Vereinssatzung anderweitig vorsieht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent (25%) der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, die

stimmberechtigt sind („Stimmberechtigte Mitglieder“, Delegierte Leuchttürme und Ehrenmitglieder).

- (7) Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch Benachrichtigung eines jeden Mitglieds einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform wird auch durch die elektronische Form nach § 126 BGB gewahrt. Erfolgt die Einberufung in elektronischer Form, so ist eine Signatur im Sinne des § 126 a BGB nicht erforderlich. Das Mitglied erklärt gegenüber dem Vorstand, in welcher Form die Einberufung ihm gegenüber erfolgen soll. Ohne anders lautende Erklärung des Mitglieds erfolgt die Einberufung per Brief.
- (8) Die Einladung ist nach Maßgabe der Ziffer 6 mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder e-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten, hierbei ist klarstellend maßgeblich für die Einhaltung der Frist der Zeitpunkt der Absendung an die dem Verein zuletzt bekannten Kontaktdaten. Eine Mitgliederversammlung kann unter Außerachtlassung der vorstehenden Frist- und Ladungsbestimmungen abgehalten werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen ihr Einverständnis erklären. Gleiches gilt für Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Das Einladungsschreiben kann zugleich den Ort und den Zeitpunkt für eine Wiederholungsversammlung festlegen und diese für den Fall einberufen, dass die Erstversammlung zu allen oder einzelnen Punkten der Tagungsordnung nicht beschlussfähig sein sollte. Die Wiederholungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, die stimmberechtigt sind, beschlussfähig.
- (10) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bei jedem Vorstandsmitglied die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Dem Verlangen ist vom Einberufungsorgan zu entsprechen. Hiervon ausgenommen sind Anträge, für deren Beschlussfassung nach dieser Satzung oder dem Gesetz eine Mehrheit von 75 % der Stimmen notwendig ist. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder möglichst noch vor der Mitgliederversammlung verständigt werden. Ist eine Benachrichtigung aller Mitglieder nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist oder das Gesetz zwingend anderer Quoten verlangt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und damit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (13) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien der Arbeit des Vereins auf und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (13.1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Erteilung oder Verweigerung der Entlastung,
 - (13.2) Festsetzung der Fälligkeit und Höhe des etwaigen Aufnahme- und Jahresbeitrags sowie Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - (13.3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - (13.4) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, wobei ein solcher Beschluss eine Mehrheit von mindestens 75 % Stimmen der anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind („Stimmberechtigte Mitglieder“, Ehrenmitglieder und Delegierte Leuchttürme) benötigt,
 - (13.5) die Auflösung des Vereins, wobei ein solcher Beschluss eine Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen der Anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind („Stimmberechtigte Mitglieder“, Ehrenmitglieder und Delegierte Leuchttürme), benötigt,
 - (13.6) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugeleitet werden.
- (14) Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer zu wählen, die die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen haben. In Ausnahmefällen kann eine kommissarische Kassenprüferin/ ein kommissarischer Kassenprüfer vom Vorstand bestimmt werden. Der Bericht der Kassenprüferinnen/ der Kassenprüfer hat vor der Wahl zur Entlastung des Vorstandes zu erfolgen.
- (15) Jede Abstimmung findet grundsätzlich offen durch Handzeichen statt, es sei denn, mindestens ein Mitglied das stimmberechtigt ist („Stimmberechtigte Mitglieder“, Ehrenmitglieder und Delegierte Leuchttürme) verlangt vor der Abstimmung eine geheime Wahl, die dann schriftlich zu erfolgen hat.

- (16) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (17) Jedes Mitglied das stimmberechtigt ist („Stimmberechtigte Mitglieder“, Ehrenmitglieder und Delegierte Leuchttürme) hat das Recht, sich in der Mitgliederversammlung von anderen Mitgliedern, die stimmberechtigt sind, vertreten zu lassen. Hierfür ist die Erteilung einer Vollmacht erforderlich. Solche Vertretungs- und Stimmrechtsvollmachten sind schriftlich zu erteilen und dem Vorstand zu überlassen.
- (18) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von sämtlichen mit der Versammlungsleitung befassten Personen und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Namen der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/ des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge;
 - das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen);
- Dem Protokoll sind Vertretungs- und/oder Stimmrechtsvollmachten beizufügen.
- (19) Beschlüsse sind nur binnen einer Frist von einem Monat (Ausschlussfrist) ab der Beschlussfassung anfechtbar.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben (7) Personen und wird aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:

- (2.1) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende,
 - (2.2) ein stellvertretender Vorsitzender,
 - (2.3) die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister und
 - (2.4) Schriftführerin/ Schriftführer.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds hat der verbleibende Vorstand das Recht, die frei gewordene Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen. Unter Abänderung der Ziffer 3 dauert die Amtszeit des in der Mitgliederversammlung bestätigten Vorstandmitglieds nicht zwingend drei (3) Jahre, sondern bis zur turnusgemäßen nächsten Vorstandswahl.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand hat diejenigen Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören insbesondere, aber nicht abschließend:
- (5.1) Die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - (5.2) die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - (5.3) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Aufstellungen der Tagesordnungen mit eventuellen Ergänzungen,
 - (5.4) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - (5.5) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - (5.6) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - (5.7) die ordnungsgemäße Führung des Vereins nach innen und außen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung regelt hiervon

abweichendes oder das Gesetz sieht zwingend eine andere Quote vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die erste Vorsitzende/ der erste Vorsitzende.

- (8) Vorstandsbeschlüsse sind nur binnen einer Frist von einem Monat (Ausschlussfrist) ab der Beschlussfassung von einem Mitglied des Vorstandes anfechtbar.
- (9) Der Vorstand führt ein Protokoll über die Vorstandssitzung. Jedem Vereinsmitglied wird auf Antrag Einsicht in die Protokolle des Vorstandes gewährt. Die Einsicht darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (10) Verfügungen der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters über einen Betrag in Höhe von fünfhundert EURO (500,-- €) bedürfen der schriftlichen, per E-Mail oder fernmündlich erteilten Freigabe durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Im Falle einer fernmündlichen Freigabe ist hierüber im Nachgang von dem Schatzmeister ein Protokoll anzufertigen, welches auf Verlangen des Schatzmeisters von dem freigebenden Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Wahrnehmung seiner Rechte maximal 3 (drei) Geschäftsführer bestellen und deren Aufgabenkreis, deren Rechte und Pflichten festlegen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands im Einzelnen

- (1) Die erste Vorsitzende/ der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils einzeln. Der Vorsitzende leitet zudem die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt oder hinsichtlich einzelner Bereiche Ausschüsse zu bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen nicht dem Vorstand oder dem Verein angehören.
- (3) Diese Ausschüsse sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs eigenständig zu arbeiten. Sie arbeiten dem Vorstand in der Regel zur Entscheidung zu. Sie haben insbesondere kein eigenständiges Recht, Verträge oder sonstige Rechtshandlungen im Namen des Vereins zu schließen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, für die Förderung des Vereins zu sorgen, inhaltliche Kriterien für die Vereinsarbeit zu erarbeiten und den Verein insbesondere aus pädagogischer Sicht zu beraten sowie den Verein auf nationaler und internationaler Ebene in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Diese sind vom Vorstand für die Dauer von drei (3) Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. Alle oder einzelne Mitglieder des Beirats haben auf Anforderung des Beiratsvorsitzenden das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teil zu nehmen, wenn und soweit die Tätigkeit des Beirats betroffen ist.
- (3) Die Mitglieder dieses Beirats dokumentieren ihre Arbeit und legen die Berichte dem Vorstand vor.

IV. Sonstige Regelungen

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent (75 %) der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit aus sonstigen Gründen verlieren sollte.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung sowie der Berufsbildung. Die konkrete Körperschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins bestimmt.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) In jedem Fall der Unwirksamkeit dieser Satzung, von Satzungsbestandteilen oder etwa sonst noch zu treffenden Beschlüssen oder Vereinbarungen, bleibt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hiervon unberührt. Auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der Stimmrechte auf sich vereinen, soll erforderlichenfalls eine Satzungsergänzung und/oder Änderung vorgenommen werden, die in rechtlich wirksamer Weise die entfallenden Bestimmungen derart ersetzt, dass der damit angestrebte Zweck bestmöglichst erreicht wird.
- (2) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung nachträglich als lückenhaft oder unvollständig erweisen sollte.

Anlage zur Satzung:

WAHLORDNUNG FÜR DELEGIERTE LEUCHTTÜRME

des InteGREATER e.V.

- Stand Mitgliederversammlung 04/2013 -

Die nachfolgende Wahlordnung für Delegierte Leuchttürme ist Bestandteil der Satzung des InteGREATER e.V.

§ 1

Delegiertenversammlung(en) der Leuchttürme zur Wahl der Delegierten Leuchttürme

- (1) Die Delegierten Leuchttürme werden in einer Delegiertenversammlung der Leuchttürme eines jeden Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland gewählt, deren einzige Zuständigkeit die Wahl der Delegierten Leuchttürme ist, die in der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt sind. Weitere Aufgaben, Befugnisse oder Zuständigkeiten stehen der Delegiertenversammlung nicht zu, insbesondere werden dort - außer in Fällen des § 3 Absatz (1) Satz 2 und Satz 3 - keine weiteren Beschlüsse gefasst.
- (2) Die Delegiertenversammlung eines jeden Bundeslandes tritt ein mal im Jahr zusammen und ist zumindest 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Kalenderjahres abzuhalten.
- (3) Je Bundesland werden nach dem Delegiertenschlüssel gemäß § 5 bis zu zwei Delegierte Leuchttürme und entsprechend der Anzahl der Delegierten Leuchttürme Ersatzdelegierte je Bundesland gewählt.
- (4) Eine Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich.

§ 2

Einberufung der Delegiertenversammlung / Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

- (1) Die Delegiertenversammlung eines jeden Bundeslandes wird durch den Vorstand einberufen und kann im freien Ermessen des Vorstands zeitlich und örtlich je Bundesland getrennt oder für die Leuchttürme eines, mehrerer oder aller Bundesländer in mehreren abzuhaltenden Versammlungen an einem Versammlungsort und Tag durchgeführt werden.
- (5) Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind alle Leuchttürme, die am Tag der Abstimmung Mitglieder des Vereins sind. Die Stimmberechtigung besteht ausschließlich für das Bundesland, in dem sie ihren ersten Wohnsitz haben. Jeder Leuchtturm hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Jeder stimmberechtigte Leuchtturm hat das Recht, sich in der Delegiertenversammlung von anderen Leuchttürmen aus seinem Bundesland vertreten zu lassen. Hierfür ist die Erteilung einer Vollmacht erforderlich. Solche Vertretungs- und Stimmrechtsvollmachten sind schriftlich zu erteilen und dem Versammlungsleiter der Delegiertenversammlung zu überlassen.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung.
- (3) Für die Einberufung einer Delegiertenversammlung gelten die Regelungen des § 9 Absätze (7), (8) und (9) der Satzung des InteGREATER e.V. entsprechend.

§ 3

Durchführung der Delegiertenversammlung / Wahlverfahren / Protokoll / Anfechtung

- (1) Eine Delegiertenversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes des Vereins als Versammlungsleiter geleitet. Bei Abwesenheit oder Wegfall des Vorstandes wählt die Delegiertenversammlung selbst einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Delegierten Leuchttürme werden in einem Wahlgang auf Vorschlag eines jeden stimmberechtigten Leuchtturms in der Delegiertenversammlung gewählt, wobei ein Selbstvorschlag zulässig ist.
- (3) Einzig Vorschlagfähig und Wählbar als Delegierter Leuchtturm und Ersatzdelegierter sind Leuchttürme, die am Tage der Wahl volljähriges Mitglied des Vereins ist.
- (4) Je Delegiertem Leuchtturm wird ein Ersatzdelegierter gewählt, der im Verhinderungsfalle eines Delegierten Leuchtturms an seiner Stelle das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins ausübt.

- (5) Die Wahlperiode der gewählten Delegierten Leuchttürme und Ersatzdelegierten gilt bis zur Neuwahl in der nächsten folgenden Delegiertenversammlung.
- (6) Die Wahl der Delegierten Leuchttürme und Ersatzdelegierten erfolgt in einem Wahlgang. Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind Delegierte Leuchttürme, die mit den nächstniedrigen Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Würde sich durch Stimmgleichheit die Zahl der zu stellenden Delegierten erhöhen, so entscheidet eine Stichwahl. Nimmt ein gewählter Delegierter Leuchtturm die Wahl nicht an, rücken die Leuchttürme mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen entsprechend nach.
- (7) Jede Abstimmung findet grundsätzlich offen durch Handzeichen statt, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigter Leuchtturm verlangt vor der Abstimmung eine geheime Wahl, die dann schriftlich zu erfolgen hat.
- (8) Über den Verlauf einer Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung;
 - b. Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters nebst Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen);
 - c. Zahl der anwesenden Leuchttürme;
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - e. Die Namen der als Delegierte Leuchttürme vorgeschlagenen Leuchttürme;
 - f. Das Abstimmungsergebnis (Zahl der auf den jeweils vorgeschlagenen Delegierten Leuchtturm entfallenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen);
 - g. Die erfolgte Erklärung der Gewählten, ob diese das Amt annehmen oder nicht.

Dem Protokoll sind Vertretungs- und/oder Stimmrechtvollmachten beizufügen.

- (9) Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind nur binnen einer Frist von einem Monat (Ausschlussfrist) ab der Beschlussfassung anfechtbar.

§ 4

Delegiertenschlüssel

- (1) Insgesamt sind pro Bundesland bis zu 120 Leuchttürme als Mitglieder des Vereins statthaft.

- (2) Je Bundesland wird abhängig von der Anzahl der Leuchttürme in dem jeweiligen Bundesland in einer Delegiertenversammlung die folgende Anzahl von Delegierten Leuchttürmen und Ersatzdelegierten gewählt:
- a. Bis einschließlich 60 Leuchttürmen in einem Bundesland wird 1 Delegierter Leuchtturm und ein Ersatzdelegierter für diesen gewählt;
 - b. ab 61 bis zur Höchstgrenze von 120 Leuchttürmen in einem Bundesland werden 2 Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für diese gewählt.

§ 5

Rechte der Delegierten Leuchttürme / Vertretung bei Verhinderung

- (1) Jeder Delegierte Leuchtturm hat in der Mitgliederversammlung des Vereins eine Stimme.
- (2) Ist ein Delegierter Leuchtturm aus einem Bundesland in einer Mitgliederversammlung des Vereins nicht anwesend, so tritt an seine Stelle der in der Delegiertenversammlung des Bundeslandes gewählte Ersatzdelegierte der die meisten Stimmen erhielt; Ist auch dieser verhindert, so tritt an die Stelle des Ersatzdelegierten mit den meisten Stimmen derjenige Ersatzdelegierte mit der nächstniederen Stimmzahl. Ist auch dieser verhindert, so ist eine weitere Bevollmächtigung oder Vertretung - auch durch ein anderes Mitglied des Vereins - ausgeschlossen.

§ 6

Ergänzende Geltung der Satzung/gesetzlichen Regelungen

Insoweit die vorstehende Wahlordnung zur Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung keine Regelung enthält gelten hierfür zunächst die übrigen Regelungen der Satzung des Vereins und wenn auch diese keine Regelungen enthalten, die gesetzlichen Regelungen.

Beitragsordnung für „Stimmberechtigte Mitglieder“**InteGREATER e.V.**

- Stand Mitgliederversammlung 04/2013 -

Gemäß § 6 Absatz (4) der Satzung des InteGREATER e.V. gilt folgende Beitragsordnung für die zur Beitragszahlung verpflichteten „Stimmberechtigten Mitglieder“ gemäß § 4 Absatz (2) der Satzung des Vereins. Die Beitragsordnung gilt für ab dem 01.05.2013 beitretenden Mitglieder.

I. Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Natürliche Personen als „Stimmberechtigtes Mitglied“:

Natürliche Personen als „Stimmberechtigte Mitglieder“ des InteGREATER e.V. entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von:

200,00 EUR.

2. Juristische Personen und Institutionen als „Stimmberechtigtes Mitglied“:

Juristische Personen und Institutionen als „Stimmberechtigte Mitglieder“ des InteGREATER e.V. entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von:

1000,00 EUR.

II. Ausnahmeregelungen

Auf begründeten Antrag eines „Stimmberechtigten Mitgliedes“ kann der Vorstand in Ausnahmefällen aus sachlichen, insbesondere finanziellen oder persönlichen Gründen durch Beschluss einen von den Bestimmungen dieser Beitragsordnung abweichenden geringeren Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zustimmen oder auf eine Beitragszahlung gänzlich verzichten sowie abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

III. Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für das Aufnahmejahr sind in voller Höhe ungeachtet des Datums der Aufnahme zu entrichten. Eine auch nur anteilige Reduzierung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

Die Mitgliedsbeiträge sind entweder zahlbar 14 Tage nach Erhalt einer Rechnung oder werden im Rahmen einer von dem Mitglied erteilten Einzugsermächtigung eingezogen.